

Beschluss des Sächsischen Landtags (konsolidierte Fassung)

zur Beschlussempfehlung des Europaausschusses vom 22.06.2016 in der
DRUCKSACHE 6/5511

zum Antrag der Fraktionen CDU, SPD
DRUCKSACHE 6/5497

„Subsidiaritätsrüge bezüglich des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten; KOM-Nr. (2016) 287 endg. (AVMD-RL)“

und zur Unterrichtung durch die Sächsische Staatskanzlei
DRUCKSACHE 6/5458

„Stellungnahme der Staatsregierung gemäß Ziffer II.2 und 3 der Subsidiaritätsvereinbarung zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten"“

1. Der Landtag begrüßt grundsätzlich die Initiative der Europäischen Kommission, die AVMD-RL zu überarbeiten und an die technologischen Entwicklungen der letzten Jahre, die durch neue Angebote der Medienunternehmen, ein verändertes Konsumentenverhalten und eine hierdurch getriebene Veränderung des Wettbewerbs im Binnenmarkt geprägt sind, anzupassen.
2. Der Landtag stellt fest, dass dieses Rechtssetzungsvorhaben der Europäischen Union wesentlich in die Gesetzgebungszuständigkeit des Sächsischen Landtags fällt und ihm von daher grundsätzliche Bedeutung zukommt. Mit der Umsetzung des Rechtssetzungsvorhabens wird die Gesetzgebungszuständigkeit des Sächsischen Landtags für den Bereich Rundfunk und Medien wesentlich berührt.

3. Der Landtag stellt fest, dass die EU-Kommission in diesem Zusammenhang Regelungen treffen möchte, die mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip Bedenken aufwerfen. Dies gilt insbesondere für die in Art. 30 und Art. 30 a des Richtlinienentwurfs enthaltenen Regelungen, die konkrete und verpflichtende Vorgaben für die Unabhängigkeit und die Organisation der nationalen Regulierungsbehörden beinhalten.
4. Der Landtag hält fest, dass die im Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk getroffenen Regelungen zur Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die im Sächsischen Privatrundfunkgesetz (SächsPRG) getroffenen Regelungen über die Beaufsichtigung der privaten Fernseh- und Hörfunkangebote sowohl eine hinreichende Unabhängigkeit der aufsichtführenden Stellen sicherstellen als auch hinreichende Vorgaben hinsichtlich des aufsichtsrechtlichen Instrumentariums beinhalten und die Notwendigkeit darüber hinausgehender Vorgaben seitens der EU bezüglich der Aufsicht daher nicht erkennbar ist.
5. Der Landtag fordert die Staatsregierung deshalb auf, im Bundesratsverfahren aus den vorbezeichneten Gründen eine Subsidiaritätsrüge nach Art. 6 Abs. 1 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit Art. 12 b) des Vertrags über die Europäische Union gegen den Richtlinienentwurf zu erheben oder zu unterstützen.
6. Der Landtag fordert die Staatsregierung ferner auf, auch gegenüber der Bundesregierung, bei Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister oder den Beratungsgremien der Kommission und des Rates in geeigneter Weise auf die bestehenden Subsidiaritätsbedenken des Freistaates hinzuweisen oder durch einen Vertreter der Länder hinweisen zu lassen und darauf zu drängen, dass der Richtlinienentwurf im erforderlichen Umfang den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit angepasst wird.
7. Der Landtag fordert die Staatsregierung schließlich auf, sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung die Verhandlungsführung in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates und bei Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister auf einen Vertreter der Länder gemäß Art. 23. Abs. 6 GG i.V.m. § 6 Abs. 2 des Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) überträgt.
8. Der Landtagspräsident wird gebeten, diesen Beschluss mit der Begründung an die Europäische Kommission zu übersenden.

Begründung:

Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Entwurf für eine Novelle der AVMD-RL fällt wesentlich in die Gesetzgebungszuständigkeit des Sächsischen Landtags und hat daher grundsätzliche Bedeutung.

Wesentliche Inhalte des Vorschlags sind die Beibehaltung des Herkunftslandprinzips, die Streichung von Barrierefreiheitsanforderungen, eine Angleichung von Jugendschutzbestimmungen zwischen linearen und nicht-linearen Diensten (Fernsehprogramm bzw. Abrufdienste), qualitative Werberegeln sowie die Förderung europäischer Werke mittels einer 20%-Quote für Video-on-Demand-Dienste.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rechtssetzungsvorhabens wird die Gesetzgebungszuständigkeit des Sächsischen Landtags für den Bereich Rundfunk und Medien wesentlich berührt.

Denn der Richtlinienvorschlag enthält in Art. 30 neben den o.g. Regelungen auch detaillierte Regelungen bezüglich der nationalen Regulierungsbehörden. Diese betreffen unmittelbar die Gesetzgebungskompetenz der Länder und dürften somit auch Auswirkungen auf das Landesrecht des Freistaats Sachsen haben. Diese Regelungen wirken sich auch auf die Gesetzgebungstätigkeit des Sächsischen Landtags aus. Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) ist als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 27 Abs. 1 SächsPRG zuständig für die Zulassung von privaten Fernseh- und Hörfunkangeboten in Sachsen und beaufsichtigt diese Programme im Hinblick auf die Einhaltung der Werbebestimmungen, dem Jugendmedienschutz und der Programmgrundsätze. Im Bereich des öffentlichen Rundfunks wird die staatliche Rechtsaufsicht gem. § 37 MDR-Staatsvertrag von den Regierungen der Länder ausgeführt, die diese Aufgaben in zweijährigem Wechsel durch die Regierung eines der Länder wahrnehmen.

Art. 30 des Richtlinienvorschlags würde zwar auch weiterhin die Einrichtung einer Rechtsaufsicht zulassen, allerdings möglicherweise die Einrichtung einer von den MDR-Staatsvertragsländern unabhängigen Rechtsaufsichtsbehörde nötig machen. Dies gilt gleichermaßen für die Angebote von audiovisuellen Mediendiensten, die nicht Rundfunk sind und in Sachsen unter der Aufsicht der SLM stehen. Zumindest insoweit bestehen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Regelungen mit dem Subsidiaritätsgrundsatz und in den anstehenden Verhandlungen Klarstellungsbedarf, damit die vorgeschlagenen Regelungen dem Subsidiaritätsgrundsatz genügen.

Ebenfalls Bedenken im Hinblick auf das Staatsorganisationsrecht der Mitgliedstaaten begegnet die von der Kommission vorgesehene Stärkung der Rolle der Gruppe der Medienaufsichtsbehörden (ERGA). Die Kommission unterläuft in Form der Inanspruchnahme der Nationalen Regulierungsbehörden als eigenständige Beratungsinstanz insbesondere den für den Dialog zwischen Kommission und Mitgliedstaaten vorgesehenen Kontaktausschuss. Gleichzeitig schafft die Kommission verstärkt Möglichkeiten, Regulierungsdetails im Wege von untergesetzlichen EU-Kodizes zu regeln, die sie u.a. mit ERGA erarbeiten möchte (z.B. im Bereich Jugendschutz, Werbung für ungesunde Lebensmittel, Videoplattformen). Da in diesen Prozessen keine Einbindung der für die Gesetzgebung zuständigen Mitgliedstaaten vorgesehen ist, wird ihre Gesetzgebungszuständigkeit berührt.

Im übrigen droht die Einführung von derart detaillierten Vorgaben, die bereits nach bisheriger Rechtslage auf nationaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können und bereits verwirklicht werden, dem Gebot des subsidiären Tätigwerdens durch die Europäische Union entgegen zu stehen. Die Möglichkeiten des nationalen Gesetzgebers könnten eingeschränkt werden, die detaillierte Ausgestaltung der nationalen, unabhängigen Regulierungsstellen selbst vorzunehmen. Dies gilt im besonderen Maße angesichts der steigenden Bedeutung von audio-visuellen Mediendiensten, die nicht Rundfunk sind.

Gerade im Hinblick auf die kulturelle Bedeutung der Medien ist die Union aber gehalten, sich gemäß Art. 167 AEUV auf unterstützende und fördernde Maßnahmen zu beschränken und den Kompetenzbereich bei den Mitgliedstaaten zu belassen.

Die Staatsregierung soll daher aufgefordert werden, diese Bedenken im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und im Verfahren an geeigneter Stelle geltend zu machen. Außerdem soll die Staatsregierung gebeten werden, die Regelungen des Richtlinienentwurfs, die einen Eingriff in deutsches Rundfunkverfassungsrecht vorsehen, gemäß Art. 6 Abs. 1 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit Art. 12 b) des Vertrags über die Europäische Union wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz zu rügen oder eine entsprechende Rüge anderer Länder zu unterstützen. Auf die vorstehenden Ausführungen wird insoweit Bezug genommen.

Nach § 6 Abs. 2 des EUZBLG überträgt die Bundesregierung die Verhandlungsführung in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates und bei Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister auf einen Vertreter der Länder, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind.

Vor dem Hintergrund, dass eine solche Übertragung der Verhandlungsführung eine effektive Möglichkeit zur Geltendmachung und Durchsetzung der Interessen des Freistaates und der anderen Länder ermöglicht, soll die Staatsregierung gebeten werden auf eine Übertragung der Verhandlungsführung nach § 6 Abs. 2 EUZBLG hinzuwirken.

Dresden, 23. Juni 2016